

Tutorium Verfassungsprozessrecht WS 2011/2012

Fall 1:

Dr. Becker, geboren am 12.11.1940, eröffnete im Jahr 1975 in Saarbrücken eine Praxis für Allgemeinmedizin in einem eigens dafür errichteten Gebäude. Er ist nach § 95 Abs. 1, Abs. 2 SGB V als niedergelassener Arzt zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassen und darf somit Kassenpatienten behandeln. Er erzielte in Jahren 1975 bis 2007 mit dieser vertragsärztlichen Tätigkeit durchschnittlich über 85 % seines Praxisumsatzes. Lediglich 15 % seiner Einkünfte erzielte er aus der Versorgung von Privatpatienten.

Im Bundestag setzte sich im Jahr 2007 die Meinung durch, dass im Rahmen der Diskussion über die Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung, eine Beschränkung der Vertragsarztzahlen unumgänglich sei. Um diese Beschränkung möglichst auf sämtliche niedergelassenen Ärzte und nicht nur Berufseinsteiger auszudehnen, beschloss der Bundestag in seiner Sitzung vom 20.01.2008 nach ordnungsgemäßer Beteiligung des Bundesrates die Einführung eines neuen § 95 VII SGB V, wonach die Vertragsarztzulassung grundsätzlich mit Vollendung des 68. Lebensjahres erlischt. Diese Beschränkung, die am 01.01.2010 in Kraft treten wird, soll auch die Leistungsfähigkeit der Vertragsärzte sicherstellen, was aus der Gesetzesbegründung des Bundestages hervorgeht.

Dr. Becker ist aufgrund der Umsatzzahlen, die er durch die vertragsärztliche Tätigkeit erzielt, entsetzt über dieses Gesetz und befürchtet immense finanzielle Einbußen, wenn die Vertragsarztzulassung tatsächlich mit dem 68. Lebensjahr enden sollte. Eine Gewinnerzielung ist allein mit Privatpatienten nicht möglich. Dr. Becker befürchtet, seine Praxis schließen zu müssen. Darüber hinaus sieht er einen Verkauf der Praxis als einzige Alternative, um mit dem Verkaufserlös seine Rente aufzubessern. Wie er von Kollegen weiß, ist aufgrund der momentanen wirtschaftlichen Lage häufig nur ein Verkauf weit unter Wert möglich. Dr. Becker sieht sich daher gezwungen, schnellstmöglich einen Nachfolger zu finden, um ab dem 01.01.2010 finanziell abgesichert zu sein.

Dr. Becker ist jedoch nach eigener Einschätzung trotz seines Alters noch in der Lage, eine umfassende medizinische Versorgung anzubieten. Dies würde er sogar in einem Gesundheitstest unter Beweis stellen wollen.

Bevor er daher seine Praxis zum Verkauf anbietet, will sich Dr. Becker gegen dieses Gesetz zur Wehr setzen.

Er legt fristgemäß Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein und begründet sie damit, dass die Regelung des § 95 VII SGB V ihn in seinen Grundrechten verletze.

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes ist auszugehen.

Anlage: § 95 SGB V

§ 95 Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung

(1) An der vertragsärztlichen Versorgung nehmen zugelassene und ermächtigte Ärzte ... teil. ...

(2) Um die Zulassung als Vertragsarzt kann sich jeder Arzt bewerben, der seine Eintragung in eine Arzt- oder Zahnarztregister nachweist. Die Arztregister werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen für jeden Zulassungsbezirk geführt. ...

(3) – (6) ...

(7) **(fiktive Regelung)** Die Zulassung endet mit dem Tod, mit dem Wirksamwerden eines Verzichts oder mit dem Wegzug des Berechtigten aus dem Bezirk seines Kassenarztsitzes. Im Übrigen endet ab 01.01.2010 die Zulassung am Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Vertragsarzt sein achtundsechzigstes Lebensjahr vollendet. War der Vertragsarzt

1. zum Zeitpunkt der Vollendung des achtundsechzigstens Lebensjahres weniger als zwanzig Jahre als Vertragsarzt tätig und
 2. vor dem 01.01.2010 bereits als Vertragsarzt zugelassen,
- verlängert der Zulassungsausschuss die Zulassung längstens bis zum Ablauf dieser Frist. ...